

Interpellation Fraktion FDP (Mario Imhof): Strassenverkehrsregeln: Gesetze gelten auch für Radfahrer und Fussgänger

Gemäss Artikel 1 Absatz 2 des Strassenverkehrsgesetzes gelten die Verkehrsregeln für alle Motorfahrzeug- und Radfahrer auf öffentlichen Strassen („Abs. 2 „Die Verkehrsregeln (Art. 26–57) gelten für die Führer von Motorfahrzeugen und die Radfahrer auf allen dem öffentlichen Verkehr dienenden Strassen, für die übrigen Strassenbenützer nur auf den für Motorfahrzeuge oder Fahrräder ganz oder beschränkt offenen Strassen.“)

Hält sich ein Verkehrsteilnehmer nicht an die Regeln, kommt die Ordnungsbussenverordnung zum Zug. Überschreiten der Parkzeit beispielsweise, Fahren im Fahrverbot und ähnliches ist in der Ordnungsbussenverordnung detailliert aufgelistet.

In der Stadt Bern kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, die Ordnungsbussenverordnung werde insbesondere gegenüber Autofahrern konsequent, gegenüber Fussgängern und vor allem auch Velofahrern hingegen grosszügig angewendet. Velofahrer missachten Rotlichter, fahren durch Fahrverbote oder auf Trottoirs, und Fussgänger scheinen vermehrt ein Rotlicht nur als „Vorschlag“, nicht hingegen als gültige Verkehrsregel anzuerkennen – sofern sie überhaupt die vorgesehenen Übergänge beachten.

Die Ordnungsbussenverordnung privilegiert Velofahrer und Fussgänger bereits erheblich: Ein Fahrverbot missachten kostet einen Autofahrer Fr. 100.00, einen Velofahrer hingegen nur Fr. 30.00. Übergeht der Fussgänger ein Lichtsignal, kostet das Fr. 20.00, tut der Autofahrer dasselbe, kommt es auf Fr. 250.00 zu stehen. Es besteht somit kein Grund, in der Anwendung der Ordnungsbussen gewisse Verkehrsteilnehmer zusätzlich zu privilegieren.

Wir bitten den Gemeinderat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Ordnungsbussen spricht die Polizei gegenüber welchen Verkehrsteilnehmern aus?
2. Welche Kontrollmassnahmen organisiert die Polizei gegenüber welchen Verkehrsteilnehmern und in welchen Intervallen?
3. Welche präventiven oder ausbildnerischen Massnahmen trifft die Polizei, damit alle Verkehrsteilnehmer sich in derselben Weise korrekt an die Vorschriften halten?
4. Wie verteilen sich die gesamten Einnahmen aus den Ordnungsbussen auf die verschiedenen Verkehrsteilnehmer?
5. Wie denkt der Gemeinderat über die Einhaltung der Verkehrsregeln für alle Strassenbenutzer?

Bern, 2. September 2004

Interpellation Fraktion FDP (Mario Imhof), Christian Wasserfallen, Urs Jaberg, Ueli Haudenschild, Stephan Hügli-Schaad, Christoph Müller, Hans-Ulrich Suter, Karin Feuz-Ramseyer, Heinz Rub, Markus Kiener

Antwort des Gemeinderats

Die Feststellung der Interpellantinnen und Interpellanten, dass das Schweizerische Strassenverkehrsrecht für alle Verkehrsteilnehmenden in gleichem Masse gilt, ist richtig. Der Gesetzgeber anerkennt aber auch, dass durch gesetzliche Bestimmungen das situative Verhalten der Verkehrsteilnehmenden nur beschränkt beeinflusst werden kann. Demzufolge gibt er die Verantwortung für das Verhalten mittels Gesetzesartikel wieder zurück. Artikel 26 des Strassenverkehrsgesetzes besagt:

Absatz 1

„Jedermann muss sich im Verkehr so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch gefährdet.“

Absatz 2

„Besondere Vorsicht ist geboten gegenüber Kindern, Gebrechlichen und alten Leuten, ebenso wenn Anzeichen dafür bestehen, dass sich ein Strassenbenützer nicht richtig verhalten wird.“

Die Stadtpolizei Bern ist bestrebt, die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmenden zu gewährleisten und zu verbessern. Im Besonderen ist ihr jedoch die Erhöhung der Sicherheit für die schwächeren Verkehrsteilnehmenden ein Anliegen, was auch als Auftrag der laufenden Legislatur durch den Gemeinderat so festgehalten ist.

Die Stadtpolizei Bern kann infolge der personellen Ressourcen nicht alle Anliegen und Begehren im Bereich der Verkehrssicherheit und Verkehrskontrollen in gleichem Masse berücksichtigen. Bei der Beurteilung und Planung von Verkehrskontrollen dienen in erster Linie die statistischen Angaben über Unfallschwerpunkte, die festgestellten Unfallhauptursachen sowie eigene und fremde Beobachtungen als Grundlage.

Wie vorgängig erwähnt, bilden die Unfallzahlen als Planungsgrundlage für Verkehrskontrollen eine wesentliche Rolle. Erfreulicherweise kann festgestellt werden, dass die Unfallzahlen in der Stadt Bern in den letzten 15 Jahren rückläufig sind. Sie pendelten sich in den vergangenen beiden Jahren bei ca. 1 300 Unfällen ein.

Ungefähr 6% aller Unfälle ereigneten sich mit Beteiligung von zu Fuss Gehenden. 2/3 dieser Unfälle wurden jedoch von Fahrzeuglenkenden verursacht. Der grösste Anteil des Fehlverhaltens seitens der Fahrzeugführenden war auf das Missachten der Anhaltepflicht vor Fussgängerstreifen zurückzuführen. Unfälle mit Beteiligung leichter Zweiräder machen 10% der gesamten Unfallzahlen aus. 40% dieser Unfälle wurden durch ein Fehlverhalten der Zweiradlenkenden verursacht, wobei die Missachtung des Vortrittes und das Missachten von Rotlichtern Hauptursachen waren. Auch in diesem Bereich sind 60% der Unfallverursachenden bei den Motorfahrzeuglenkenden zu suchen. Aufgrund der statistischen Zahlen liegt daher das Schwergewicht der Verkehrskontrollen bei den Fahrzeuglenkenden. Spezifische Kontrollen des Zweiradverkehrs sowie der zu Fuss Gehenden erfolgen im Rahmen von Schwerpunktthemen wie Lichtkontrollen, Schulwegkontrollen oder Kontrollen von Signalisationen und Markierungen.

Zu Frage 1:

Ausgestellte Ordnungsbussen 2003		
Kategorie	Anzahl ausgestellte BdF	Betrag exkl. Annullierte BdF inkl. Überwiesene Anzeigen
Mitfahrer	42	Fr. 2 520.00
Fussgänger	48	Fr. 1 840.00
Fahrrad	478	Fr. 30 680.00
Mofa	95	Fr. 4 090.00
Kleinmotorrad	301	Fr. 35 350.00
Motorrad	1 685	Fr. 156 190.00
Personenwagen	168 715	Fr. 10 855 210.00
Lieferwagen	4 661	Fr. 322 130.00
Lastwagen	432	Fr. 43 500.00
Bus	111	Fr. 7 990.00
Arbeitsfahrzeuge	63	Fr. 250.00
Anhänger	127	Fr. 13 420.00
TOTAL Brutto	176 758	Fr. 11 473 170.00
An Richteramt überwiesen		Fr. 934 170.00
TOTAL Netto		Fr. 10 539 000.00

Zu Frage 2:

Die Kontrolle des ruhenden und fliessenden Verkehrs erfolgt im Rahmen der personellen Möglichkeiten täglich und zu verschiedenen Tages- und Nachtzeiten. Anlässlich von Verkehrskontrollen und insbesondere bei Signalisations- und Markierungskontrollen werden auch Zweiradfahrende kontrolliert. Der Anteil von Zweiradkontrollen an der gesamten Kontrolltätigkeit betrug im Jahr 2002 ca. 7% sowie im Jahr 2003 ca. 10%. Im Weiteren werden sämtliche Fahrzeugkategorien auch anlässlich von speziellen Kontrollen (Schwerverkehr, Licht, Fussgängerstreifen etc.) regelmässig kontrolliert. Die Kontrollstunden betreffend zu Fuss Gehende werden nicht im Detail erfasst.

Zu Frage 3:

Die Fragestellung geht von einer falschen Annahme der Wirkung von präventiven Massnahmen und der Verkehrsinstruktion aus. Durch Instruktion und Information kann das richtige Verhalten und die gegenseitige Rücksichtnahme nur vermittelt werden. Letztendlich bestimmt jeder Verkehrsteilnehmende sein Verhalten im Strassenverkehr selber. Aus diesem Grund wird, wie eingangs erwähnt, als Grundregel im Strassenverkehrsgesetz an die Selbstverantwortung aller Beteiligten appelliert.

Die Stadtpolizei Bern instruiert, lehrt und übt bereits mit den Kindern der Kindergartenklassen das richtige Verhalten bei speziellen Situationen im Strassenverkehr. Die Themen der Verkehrsinstruktion werden unter Beachtung der jeweiligen Altersstufe bis und mit der 5. Klasse aufgebaut. Die Kinder kennen die wichtigsten Verhaltensregeln und Gesetze für die Verkehrsteilnahme zu Fuss, mit fahrzeugähnlichen Geräten (Inline-Skates, Rollbrett etc.) und dem Fahrrad. Durch Schulwegpräsenz der Polizei wird das Verhalten der Kinder auch über-

prüft und korrigiert. Dabei wird festgestellt, dass die erwachsenen Vorbilder vielfach falsches Verhalten vorzeigen und somit das Erlernete bei den Kindern wieder in Frage stellen. Die Stadtpolizei ist bestrebt, die Verkehrsinstruktion grundsätzlich bis in die 9. Klassen auszubauen. Die entsprechenden Rahmenbedingungen sind bestimmt und ein Konzept wird zurzeit ausgearbeitet.

Aufgrund von Anfragen im Rahmen von Schulprojekten und Projektwochen nimmt die Polizei bereits heute die Gelegenheit wahr, Anliegen der Verkehrssicherheit und Unfallprävention auch an Oberstufenklassen und Berufsschulen zu vermitteln.

Präventive Massnahmen für die Verkehrsteilnehmenden sind nur in beschränktem Masse möglich. Informationen können seitens der Polizei nur mittels Strassenaktionen, Plakatkampagnen oder Medienberichten weitergegeben werden. Verschiedene Aktionen im Rahmen des Massnahmeplanes Verkehrssicherheit wie auch nationaler Präventionskampagnen der letzten Jahre appellieren an das korrekte Verhalten und die gegenseitige Rücksichtnahme. Im besonderen richteten sich einige Kampagnen an die Konfliktpartner Fahrzeuglenkende – zu Fuss Gehende. Dabei wurde zum Beispiel auch klar über die Pflichten der Fussgängerinnen und Fussgänger beim Fussgängerstreifen informiert.

Zu Frage 4:

Die Zahlen werden bereits unter Frage 1 aufgeführt.

Zu erwähnen ist, dass nur die Zahlen der Widerhandlungen vorliegen, die im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden können. Die Einnahmen aus Widerhandlungen, welche ein gerichtliches Verfahren nach sich ziehen, können bei der Stadtpolizei Bern mangels gerichtlicher Rückmeldungen nicht erfasst werden.

Zu Frage 5:

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Einhaltung von Verkehrsregeln durch die Verkehrsteilnehmenden Grundlage für die Erhöhung der Verkehrssicherheit ist. Korrektes Verhalten und gegenseitige Rücksichtnahme bilden die Grundlage dafür. Regelmässige und systematische Kontrollen der Verkehrsteilnehmenden werden auch in Zukunft notwendig sein. Ein wesentlicher Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bilden sodann Verkehrsinstruktionen und Präventionskampagnen.

Aufgrund der personellen Ressourcen der Stadtpolizei Bern müssen auch in Zukunft bei den Verkehrskontrollen Prioritäten gesetzt werden. Diese ergeben sich hauptsächlich aus den Unfallzahlen und den Unfallhauptursachen.

Bern, 15. Dezember 2004

Der Gemeinderat